

440.2

Opernhausgesetz (OpHG)

(Änderung vom 14. Dezember 2015; Finanzierung Bauten)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 27. Oktober 2015¹,

beschliesst:

I. Das Opernhausgesetz vom 15. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

Mittel

§ 4. Abs. 1 unverändert.

² Für den Betrieb des Opernhauses bewilligt der Kantonsrat jährlich einen Kostenbeitrag im Rahmen des Budgets.

³ Der Kanton kann an die Finanzierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Subventionen bewilligen.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

Leistungs-,
Finanz- und
Investitions-
planung

§ 5. Abs. 1 unverändert.

² Es erstellt eine langfristige Investitionsplanung.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:
Roman Schmid

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beschliesst:

Die Änderung vom 14. Dezember 2015 des Opernhausgesetzes (Finanzierung Bauten) wird auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt ([ABl 2016-03-24](#)).

10. März 2016

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates
Die Präsidentin: Der Sekretär:
Theresia Weber-Gachnang Roman Schmid

¹ [ABl 2016-11-06](#).